Bericht der Revisionsstelle

Autor(en): **Ast, Franz Josef / Mahnig, Rudolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht / Schweizerische Bundesbahnen**

Band (Jahr): **- (2000)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-675946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bericht der Revisionsstelle

→ An die Generalversammlung der Schweizerischen Bundesbahnen SBB, Bern

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang) der Schweizerischen Bundesbahnen SBB für das am 31. Dezember 2000 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) und entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und den Statuten mit folgenden Einschränkungen:

– In einem externen Fachgutachten zur Beurteilung des Bereichs Energie im Rahmen der Eröffnungsbilanz zur SBB AG per 1.1.1999 wurden notwendige Sonderabschreibungen auf Produktionsanlagen sowie ein Globalrückstellungsbedarf festgestellt. Voraussetzung für die Ermittlung der entsprechenden Wertberichtigungen und Rückstellungen ist das Vorliegen einer neuen SBB Energie-Strategie im Umfeld des liberalisierten Strommarktes. Diese ist im Berichtsjahr erarbeitet worden. Die erforderlichen Bilanzbereinigungen, die in Form eines Nachtrags zur Eröffnungsbilanz in der Bilanz für die SBB AG erfolgsneutral sein werden, können nach Festlegung der definitiven Sanierungsbeträge durch den Bund im Jahr 2001 verbucht werden.

– Ein externes Fachgutachten ermittelte für die SBB eine notwendige Rückstellung für Umweltaltlasten per 1.1.1999 von CHF 393 Mio. In Anbetracht der grossen Unsicherheiten bei der Festlegung dieser Rückstellung wurde mit dem Bund vereinbart, keine vollumfängliche Rückstellung in der Eröffnungsbilanz vorzunehmen, sondern für anfallende Sanierungskosten in den Jahren 1999 bis 2002 eine Rückstellung von CHF 110 Mio. zu verbuchen. Weitere Kosten ab dem Jahr 2003 werden durch den Bund im Rahmen der Leistungsvereinbarung übernommen.

Wir empfehlen, trotz der vorstehenden Einschränkungen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen, da die finanziellen Konsequenzen der fehlenden Rückstellungen vom Bund übernommen werden.

Ferner weisen wir darauf hin, dass gemäss Schreiben vom 26. April 2001 das Bundesamt für Verkehr (BAV) als Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 70 des Eisenbahngesetzes (EBG) die Jahresrechnung 2000 mit folgender Einschränkung genehmigt hat: «Die Betriebskosten- und Leistungsrechnung gemäss Artikel 12 ff der Rechnungsverordnung (REVO) liegt noch nicht vor. Von dieser wird die definitive Gewinnverteilung und Rücklagenbildung gemäss Artikel 64 des Eisenbahngesetzes abhängen.»

Bern, 26. April 2001
Ernst & Young AG

Franz Josef Ast
dipl.
Wirtschaftsprüfer
(Mandatsleiter)

Rudolf Mahnig
dipl.
Wirtschaftsprüfer